

VDDW – Positionspapier zur Marktüberwachung mit Schwerpunkt auf der messtechnischen Überprüfung, dem dazu anzuwendenden Stichprobenverfahren und der zukünftigen Rolle der nach dem derzeit gültigen Gesetz beliehenden staatlich anerkannten Prüfstellen

Vorbemerkung:

Die MID als Richtlinie nach dem neuen Ansatz regelt das erstmalige Inverkehrbringen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Herstellerverantwortung, die Verantwortung der Benannten Stellen, die Eigentümerverantwortung und nicht zuletzt die Verantwortung des Staates für eine funktionierende Überwachung des liberalisierten Marktes. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation auf Bundes- und Länderebene ist der Gesetzgeber verpflichtet, seit dem Inkrafttreten der MID 4/2004 eine wirksame Marktüberwachung sicherzustellen, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Gleichmaßen müssen die Mittel zur Marktüberwachung so gestaltet sein, dass nicht durch ein zu großes Maß an "Bürokratie", d.h. vom einzelnen Messgeräteverwender bzw. Eigentümer zu erbringende administrative Leistungen, die Verwendung von eichpflichtigen bzw. konformitätserklärten Messgeräten konterkariert wird. Dieses gilt beispielsweise für den Gebrauch von Wärmezählern als Verteilgeräte im Anwendungsbereich der Heizkostenverordnung.

Eine zu hohe administrative Belastung des Eigentümers von Wärmezählern könnte sehr schnell zu einer Substitution durch Heizkostenverteiler führen, was sicherlich nicht Sinn und Zweck der MID sein kann.

Erst die größtmögliche Einsatzmenge an eichpflichtigen bzw. konformitätserklärten Messgeräten schafft die erforderlichen Voraussetzungen für die Optimierung dieser Geräte und Systeme sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Der VDDW schlägt unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom November 2006 folgendes vor:

- 1. Eichbehörden:** Die Eichbehörden sollen auch weiterhin für die Kontrolle der in Verkehr gebrachten Zähler verantwortlich sein. Diese staatliche Zwangsüberwachung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Marktüberwachung.

Insbesondere sollen die Prüfeinrichtungen zur Messung von Wasser- und Wärmezählern weiterhin durch die Eichbehörden (ggfls. im Auftrag der Benannten Stellen) überprüft werden und somit an die nationalen Normale angeschlossen bleiben.

2. Verantwortung der Eigentümer:

Die Eigentümer der Zähler sind verantwortlich für die Beachtung der vorgeschlagenen Regeln. Diese sollten so gesetzt sein, dass die damit in Verbindung stehenden Aufwände in einem sinnvollen und vertretbaren Rahmen stehen und trotzdem die notwendigen Regeln und Anforderungen durchzusetzen helfen.

Diese Regeln sollten sich orientieren an den zwei, seit vielen Jahren in Deutschland praktizierten, Abrechnungsverfahren auf der Basis von messtechnisch ermittelten Verbräuchen:

- a) Tarifaabrechnungen (AVB-Wärme, AVB-Wasser z.B.)
- b) Verteilabrechnung auf der Basis der Heizkostenverordnung.

Insbesondere Überwachungsverfahren sollten Bezug nehmen auf die häufig ganz anders gearteten Voraussetzungen hinsichtlich der v.g. zwei Anwendungsbereiche, und auf die die bisher gemachten Erfahrungen mit den heute zur Verfügung stehenden Durchsetzungsverfahren. Eine Missachtung der Vorschriften führt konsequenterweise zur Anfechtbarkeit der durchgeführten Abrechnungen seitens der Verwender und zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

3. Qualifikation der Prüfstellen:

Die Eichbehörden sollten sich der akkreditierten Prüfstellen (ggfls. privater Dienste) bedienen. Für diese Prüfstellen wird neben der staatlichen Anerkennung eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 gefordert.

Der Verband spricht sich bezüglich der Eichung und Nacheichung für eine möglichst lange Beibehaltung der Beileihung (staatlich anerkannte Prüfstellen) aus. Bei einem möglichen Systemwechsel zur Konformitäts-Bewertung auch im Nacheichungs-Bereich, kann die messtechnische Prüfung von Stellen durchgeführt werden, die nach DIN EN ISO / IEC 17020 „Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“ des Typs B akkreditiert sind. Voraussetzung hierfür ist eine Zertifizierung als akkreditiertes Prüflabor nach DIN EN ISO 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“. Die fachliche Kompetenz soll durch eine DAM - Schulung des leitenden Prüfstellenpersonals nachgewiesen werden.

4. Meldepflicht:

Bei der Meldepflicht sollte gemäß Punkt 2a) bzw. b) unterschieden werden

.zu a) Hier sind die Versorger in Bereich Wasser und /oder Wärme in der Regel auch die Eigentümer der Messgeräte, und es wird eine generelle Meldepflicht für die Eigentümer der Zähler vorgeschrieben. Als Basis für eine Kontrolle der in Verkehr gebrachten Zähler müssen der zuständigen Eichbehörde folgende Daten gemeldet werden: Losgröße, Bezeichnung des Loses, Datum des erstmaligen Inverkehrbringens oder geplantes Datum, Zählertyp, Hersteller der Zähler und Zeitraum der vorgesehenen ersten Kontrollprüfung.

zu b) Bei Verwendung von Messgeräten in der Verteilzählung, könnte eine generelle Meldepflicht entfallen.

Eine Kontrolle wichtiger Parameter, z.B. Einhaltung der Eichgültigkeit, Plausibilitätskontrollen der Verbrauchswerte etc. wird bereits durch den Nutzer der Abrechnungseinheit, z.B. der Wohnung, vorgenommen.

Restriktionen in vielfältigster Art sind möglich auf der Basis des §12 Abs. 1 der Heizkostenverordnung.

Ein weiterer Gesichtspunkt zur Meldepflicht könnte die Einbeziehung der Inverkehrbringer sein, die in Bezug auf ihre Menge regelmäßige Meldungen machen.

Denkbar ist eine Unterstützung der Marktaufsicht durch Vorlage von Kopien der Herstellerlieferzscheine. Auch die Probenahme in Baumärkten ist erforderlich.

5. Überwachungsverfahren

5.1.1. Erstkontrolle "Tarifmessung":

Die Eichbehörden (Marktaufsicht) fordern die Eigentümer auf, spätestens bei der halben Eichgültigkeitsdauer eine Überprüfung des Zählerloses durchzuführen, dies zu dokumentieren und aufgrund des Ergebnisses, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Hierzu kann sich der Eigentümer anerkannter Prüfstellen bedienen.

Die zuständige Eichbehörde überprüft auf der Basis der gemeldeten Bestandsinformationen und der Dokumentation des Eigentümers sowie der Ergebnisse der Erstkontrolle die ordnungsgemäße Verwendung der Zählerlose. Es steht im Ermessen der Eichbehörde, Dritte - beispielsweise akkreditierte Prüfstellen - mit vertiefenden Untersuchungen zu beauftragen.

5.1.2. Erstkontrolle „Heizkostenverordnung“

Da sich in diesem Anwendungsgebiet keine lückenlose Erstkontrolle durchführen lässt, basiert die Kontrolle der Messgeräte auf der vertraglichen Regelung zwischen dem Eigentümer der Messgeräte (Hausverwaltung, Hausbesitzer, Messgeräte vermietender Hersteller) und dem Nutzer (in der Regel der Wohnungsmieter), und zwar auf der Basis des §12 Abs. 1 Heizkostenverordnung. Zusätzlich kann, bzw. muss ein strikt gehandhabtes Ordnungswidrigkeitsverfahren den auch hier notwendigen Erstkontrollprozess ermöglichen (alle unterwerfen sich der Kontrolle, Durchführung nach "Stichprobe" anhand vorhandener Daten).

5.2 Qualitätsaussage: Es sollen individuelle Lose bewertet werden, die sich auf die gleichen Baureihen, Messprinzipien und Einsatzbedingungen beziehen.

5.3 Eichgültigkeitsdauer (EGD):

Vorbemerkung:

Grundsätzlich sollte die EGD beibehalten werden.

Die Eichgültigkeitsdauer (EGD) basiert auf langjährigen Erfahrungen der betroffenen Kreise und wurde im Konsens unter Berücksichtigung technologischer und anwendungsspezifischer Kriterien festgelegt. So wurde einvernehmlich festgelegt, die EGD von Kalt- und Warmwasserzählern von acht auf sechs bzw. auf fünf Jahre zu reduzieren, um dem Zustand der Netze und den unterschiedlichen Wasserqualitäten Rechnung zu tragen.

Abweichungen hiervon, etwa eine Verlängerung der Prüffrequenzen aufgrund der festgestellten Messbeständigkeit (Qualität) und bestimmter innovativer Funktionen des Messgeräts, bedürfen einer sorgfältigen Evaluierung und Verifizierung im Rahmen einer effizienten Marktüberwachung.

Eine Degression der Prüffrequenzen ist unserer Meinung gegenüber der heutigen Situation dringend geboten, um qualitativ schlechte Produkte schnell im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes vom Markt nehmen zu können.

Dauer der EGD

Es sollte einheitlich für Hauptgeräte (Warmwasser, Kaltwasser, Wärmezähler) eine Dauer von fünf Jahren festgelegt werden.

Für Unterverteiler im domestic Bereich soll einheitlich eine EGD von 5 Jahren gelten (Die Plausibilität kann über jährliche Ablesungen/Abrechnungen festgestellt werden).

Flexibilisierung der EGD

Eine Flexibilisierung soll auf der Basis realer Daten möglich sein. Hierzu muss das Stichprobenverfahren neu definiert werden.

Messtechnische Überprüfung

Erstmals nach 5 Jahren kann - mit Ausnahme der Unterverteiler - eine messtechnische Überprüfung erfolgen - mit folgenden Konsequenzen:

- Mittelwert + 2 Sigma < Eichfehlergrenze:
Verlängerung um weitere fünf Jahre (ggfls. statistische Probe mit eingegengten Eichfehlergrenzen)
- Mittelwert + 2 Sigma < Verkehrsfehlergrenze:
Verlängerung um weitere drei Jahre
- Mittelwert + 2 Sigma > Verkehrsfehlergrenze:
Ausbau des Loses

5.5 Prüfverfahren:

Die festzulegenden Prüfpunkte sollen sich nicht nur an den Betriebspunkten orientieren, vielmehr sollten auch weitere Zwischenwerte angefahren werden. Es soll eine Aussage über das Leistungsverhältnis im gesamten Messbereich möglich sein.

5.6 Stat. Methode:

Das jetzt - z. B. bei der Warenannahmeprüfung - praktizierte attributive Stichprobenverfahren nach ISO 2859 T 2 hat sich bewährt und soll so weiter angewendet werden.

Köln, 23.5.2011
Dr.B/BB